

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (30.01.1975)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland

in der Erwägung, daß eine engere Zusammenarbeit bei der Herstellung von Filmen für die Filmwirtschaft ihrer beiden Staaten von Nutzen sein wird,

in der Erwägung, daß Filme, die dem Ansehen der Filmwirtschaft der beiden Staaten förderlich sein können, durch die Bestimmungen dieses Abkommens begünstigt werden sollten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens

- a) ist ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film ein programmfüllender Film mit einer Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten, der von einem oder mehreren deutschen Herstellern (nachstehend „der deutsche Hersteller“ genannt), mit einem oder mehreren britischen Herstellern (nachstehend „der britische Hersteller“ genannt), nach den Bestimmungen eines von den zuständigen Behörden beider Staaten nach gegenseitiger Abstimmung erteilten Anerkennungsbescheids hergestellt wird;
- b) bedeutet „Staatsangehörige“
 - i) im Falle des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland britische Untertanen;
 - ii) im Falle der Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- c) bedeutet „Bewohner“
 - i) im Falle des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Personen, die im Vereinigten Königreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
 - ii) im Falle der Bundesrepublik Deutschland Personen, die im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

- d) bedeutet „Großbritannien“ England, Wales und Schottland;
- e) bedeutet „Hersteller“ eine Person, die Filme herstellt und die Verantwortung für die Durchführung eines Filmvorhabens trägt;
- f) bedeutet „zuständige Behörden“, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden.

Artikel 2

Für einen in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film gelten uneingeschränkt alle Vergünstigungen, die in Großbritannien beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland nationalen Filmen nach nationalem Recht gewährt werden.

Artikel 3

Die nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden beider Staaten wenden die Bestimmungen der Anlage an, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 4

Für die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr der gesamten kinematographischen Ausrüstung (im Sinne des unten genannten Übereinkommens), die für die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion erforderlich ist, finden in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich die Bestimmungen der Artikel 1 bis 22 und der Anlage B des Brüsseler Zollübereinkommens vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstungen Anwendung.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Erfordernisse des innerstaatlichen Rechts gestattet jede Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Bewohnern der anderen Vertragspartei, ungehindert in Großbritannien beziehungsweise die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und sich dort aufzuhalten, um Filme in Gemeinschaftsproduktion herzustellen oder auszuwerten.

Artikel 6

Es wird eine Gemischte Kommission gebildet, deren Vertreter von beiden Vertragsparteien benannt werden; sie überwacht und überprüft die Anwendung des Abkommens und unterbreitet erforderlichenfalls den Vertragsparteien Vorschläge zu dessen Änderung. Die Gemischte Kommission tritt auf Verlangen einer Vertragspartei innerhalb Monatsfrist zusammen. Die Sitzungen der Kommission finden abwechselnd in Großbritannien und in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei den Abschluß ihres verfassungsrechtlichen oder sonstigen innerstaatlichen Verfahrens, das erforderlich ist, um diesem Abkommen Wirksamkeit zu verleihen. Das Abkommen tritt am Tage des Eingangs der zweiten Notifikation in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1976 in Kraft. Danach bleibt es für jeweils ein weiteres Jahr in Kraft, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich bis zum 30. September 1976 oder bis zum 30. September eines jeden weiteren Jahres gekündigt wird. Für Filme, deren Hauptdreharbeiten nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens begonnen haben, werden ebenfalls die Vergünstigungen des Artikels 2 gewährt, wenn sie den übrigen Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen und wenn sie auf Grund eines innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu stellenden Antrags von den zuständigen Behörden als in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Filme anerkannt werden.

Artikel 9

Auf Verlangen einer Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden, wenn es achtzehn Monate in Kraft gewesen ist, oder wenn Änderungen im Filmrecht eines der beiden Staaten dies nach Meinung einer Vertragspartei notwendig machen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren
Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses
Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 30. Januar 1975 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
H a n s - G e o r g S a c h s

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland
N i c h o l a s H e n d e r s o n

Anlage

1.
 - a) Die nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden beider Vertragsparteien prüfen jeden ihnen unterbreiteten Antrag für die Gemeinschaftsproduktion eines Films und entscheiden, ob ein Film, der gemäß den Angaben des Antrags hergestellt werden soll, von ihnen als Gemeinschaftsproduktionsfilm anerkannt wird; sie können die Anerkennung mit Bedingungen oder Auflagen versehen, die sicherstellen, daß die allgemeinen Ziele dieses Abkommens erreicht und seine Bestimmungen eingehalten werden.
 - b) Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Das Drehbuch muß spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Drehbeginn eingereicht werden.
 - c) Entspricht ein fertiggestellter Film den Bedingungen oder Auflagen für die Anerkennung, so bestätigen die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien nach gegenseitiger Konsultation, daß die Voraussetzungen des Artikels 1 Buchstabe a dieses Abkommens vorliegen.
2. Bei jeder Gemeinschaftsproduktion eines Films müssen für jeden Hersteller alle innerstaatlichen Voraussetzungen bezüglich seines Status gegeben sein, die für die Gewährung finanzieller Vergünstigungen im Vereinigten Königreich beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.
3. Die in Absatz 2 genannten Vergünstigungen stehen jeweils ausschließlich dem britischen beziehungsweise dem deutschen Hersteller zu. Verträge über die Herstellung eines Films in Gemeinschaftsproduktion müssen vorsehen, daß diese Vergünstigungen weder ganz noch teilweise von dem einen Hersteller auf den anderen Hersteller übertragen werden dürfen.
4.
 - a) Personen, die an der Herstellung eines Films in Gemeinschaftsproduktion mitwirken, müssen deutsche oder britische Staatsangehörige oder Bewohner des Vereinigten Königreichs beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland sein oder dem deutschen Kulturkreis angehören. In Ausnahmefällen können – vorbehaltlich der Zustimmung der beiden nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden – führende Künstler und Regisseure, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, an einer Gemeinschaftsproduktion mitwirken. Wurde nach Absatz 5 die Genehmigung zu Originalaufnahmen in einem Drittstaat gegeben, so können Staatsangehörige oder Bewohner dieses Staats als Statisten oder Hilfskräfte, die für die vorgesehenen Originalaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.
 - b) Die Verwendung eines fertiggestellten, erworbenen Drehbuchs, das von einer Person geschrieben wurde, die die Voraussetzungen des Buchstaben a Satz 1 nicht erfüllt, steht als solche der Anerkennung eines Gemeinschaftsproduktionsfilms nach diesem Abkommen nicht entgegen, wenn das Drehbuch vor der Stellung des Antrags auf Anerkennung des Films als Gemeinschaftsproduktion fertiggestellt und erworben wurde.
 - c) Die Musik für einen in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film wird von Personen ausgeführt und – wenn die Musik eigens für den Film komponiert wird – auch komponiert, die die Voraussetzungen des Buchstaben a Satz 1 erfüllen. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden.
5. Die nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden beider Staaten genehmigen Originalaufnahmen in einem Drittstaat, wenn derartige Aufnahme nach dem Drehbuch unerlässlich sind.

6. a) Vorbehaltlich des Absatzes 5 werden in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Filme im Vereinigten Königreich und/oder der Bundesrepublik Deutschland gedreht, entwickelt und vertont. Die Synchronisation in eine andere Sprache als Englisch und Deutsch kann jedoch in Ländern dieser anderen Sprache vorgenommen werden.
b) Von den Endfassungen des Films muß eine Original- oder Synchronfassung in deutscher und eine Original- und Synchronfassung in englischer Sprache hergestellt werden. Diese Fassungen können Dialogstellen in anderen Sprachen enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.
7. Die künstlerischen und technischen Beiträge des deutschen und des britischen Herstellers zu einem Gemeinschaftsproduktionsfilm sollen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Beteiligung stehen. Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung stellt mindestens einen Hauptdarsteller und einen Darsteller in einer Mittelrolle, einen Regieassistenten oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft sowie erforderlichenfalls einen Autor; all diese Personen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 4 Buchstabe a Satz 1 erfüllen. Dieser Hersteller ist in der Regel befugt zusätzlich zu den oben genannten nicht weniger als fünf weitere Personen zu beschäftigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 Buchstabe a Satz 1 erfüllen.
8. Der Anteil des Herstellers mit der geringeren finanziellen Beteiligung an den Herstellungskosten des Films beträgt mindestens 30 vom Hundert. Die Gesamtherstellungskosten eines Gemeinschaftsproduktionsfilms sollen mindestens £100 000 oder DM 600 000 betragen, wobei der nach dem jeweiligen amtlichen Wechselkurs höhere Betrag maßgebend ist.
9. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag hat Bestimmungen über die Auswertung des Films einschließlich des Exports zu enthalten.
10. Sind der deutsche und der britische Hersteller durch gemeinsame Geschäftsleitung oder sonstige Beherrschung über das für die Herstellung des Films erforderliche Maß hinaus miteinander verbunden, so kann jede Vertragspartei die Anerkennung eines Gemeinschaftsproduktionsvorhabens ablehnen, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht möglich ist.
11. Vor der Erteilung des Anerkennungsbescheids überzeugen sich die zuständigen Behörden beider Staaten davon, daß das Gemeinschaftsproduktionsvorhaben entsprechend den Bestimmungen ihres Anerkennungsbescheids verwirklicht werden kann. Zu diesem Zweck sind die zuständigen Behörden befugt, Auskunft über die rechtzeitige Verfügbarkeit der notwendigen Finanzierungsmittel, der personellen und technischen Ausrüstung zu verlangen.
12. Die nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden beider Staaten überzeugen sich davon, daß die Arbeitsbedingungen für die an der Herstellung von Gemeinschaftsproduktionsfilmen nach diesem Abkommen Mitwirkenden in beiden Staaten im großen und ganzen vergleichbar sind.
13. Mindestens 90 vom Hundert der Aufnahmen in einem Gemeinschaftsproduktionsfilm müssen eigens für diesen Film gemacht worden sein. Die nach gegenseitiger Abstimmung handelnden zuständigen Behörden beider Staaten können Abweichungen von diesem Mindestsatz zulassen.

14. a) Sofern nicht anderes vereinbart ist, wird jeder Hersteller Eigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton) im Verhältnis zu seiner Beteiligung an den Herstellungskosten; dies gilt unabhängig davon, wo das Originalnegativ aufbewahrt wird. Der Vertrag zwischen den Herstellern hat vorzusehen, daß für jeden Gemeinschaftsproduktionsfilm ein Negativ und ein Internegativ vorhanden sein müssen. Jeder Hersteller ist berechtigt, gemäß dem Vertrag ein Internegativ vom Originalnegativ anfertigen zu lassen.
 - b) Jeder Hersteller hat Anspruch auf ein Internegativ in seiner eigenen Sprache. Kopien, die zur Vorführung im Vereinigten Königreich und der Republik Irland bestimmt sind, werden im Vereinigten Königreich gezogen. Kopien, die zur Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und in Österreich bestimmt sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland gezogen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so werden die Kopien im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hergestellt, sofern dies dort durchführbar ist. Die Anzahl der Kopien, die jeder Hersteller anfertigen lassen kann, ist nicht beschränkt.
15. Der Titelvorspann jeder Kopie, der Reklamevorspann und das Werbematerial für den Film müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion handelt, an der Staatsangehörige beider Vertragsparteien mitgewirkt haben.
 16. Über einen Zeitraum von drei Jahren soll ein annäherndes Gleichgewicht bestehen zwischen
 - a) den Beiträgen jedes Staats zu den gesamten Herstellungskosten aller Filme, die auf Grund dieses Abkommens hergestellt wurden;
 - b) den Beiträgen jedes Staats in bezug auf die Benutzung von Ateliers und Kopieranstalten sowie auf die Beschäftigung von Künstlern, Technikern und sonstigem Personal bei der Herstellung von Filmen auf Grund dieses Abkommens.
 17. Die nach Absatz 1 erteilte Anerkennung eines Gemeinschaftsproduktionsvorhabens verpflichtet die Behörden der Vertragspartei nicht, die öffentliche Vorführung des fertiggestellten Films zuzulassen.
 18. Zahlungen und finanzielle Übertragungen im Zusammenhang mit Filmen, die auf Grund dieses Abkommens hergestellt wurden, werden im Rahmen bestehender Abkommen und Regelungen ausgeführt.
 19. Vorbehaltlich des Artikels 9 des Abkommens können die Bestimmungen der Absätze 1, 4, 5, 7, 8, 10 und 16 dieser Anlage von den zuständigen Behörden beider Staaten in gegenseitigem Einvernehmen nach Konsultation der Gemischten Kommission geändert werden. Derartige Änderungen werden wirksam, wenn sie sowohl im Vereinigten Königreich – in „Trade and Industry“ – als auch in der Bundesrepublik Deutschland – „Bundesanzeiger“ – veröffentlicht worden sind.
 20. Nach Außerkrafttreten dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits anerkannten Gemeinschaftsproduktionsfilme bis zu deren Fertigstellung weiter.

Vereinbarte Niederschrift

Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinten Königreichs Großbritannien und Nordirland kamen am 12., 13. und 14. März 1974 zu Gesprächen über den Entwurf eines Regierungsabkommens zwischen den beiden Staaten zusammen, um den für die Herstellung von Filmen in Gemeinschaftsproduktion erforderlichen Rahmen zu schaffen.

1. Bedeutung des Begriffs „Hersteller“

Die deutsche Delegation gab zur Klarstellung der Artikel 1 Buchstabe e und 2 zu Protokoll, daß für Zwecke der Filmförderung auf Grund des Abkommens und im Zusammenhang mit Absatz 2 der Anlage Hersteller nach dem deutschen Filmförderungsgesetz nur ist, wer seinen Wohnsitz oder Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens hat, ausschließlich oder fast ausschließlich im eigenen Namen oder für eigene Rechnung Filme herstellt und die Verantwortung für die Durchführung eines Filmvorhabens trägt.

2. Gemischte Kommission

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß die Vertragsparteien Vertreter ihrer Filmwirtschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemischten Kommission benennen sollen.

3. Ausdehnung des Abkommens auf andere Filme

In diesen Gesprächen gaben die beiden Delegationen einvernehmlich zu Protokoll, daß sie die Frage der Ausdehnung dieses Abkommens auf Kurzfilme und mehrseitige Gemeinschaftsproduktionen etwa 18 Monate nach Unterzeichnung dieses Abkommens prüfen werden.

4. Unterlagen

Die beiden Delegationen hielten es übereinstimmend für wichtig, daß Unterlagen so früh wie möglich eingereicht werden; sie gingen jedoch davon aus, daß Anträge nicht aus dem Grunde abgelehnt werden sollten, daß vier Wochen vor Drehbeginn das künstlerische und technische Personal noch nicht vollständig benannt ist; hierbei gilt jedoch, daß das Nationalitätenverhältnis gewahrt bleiben muß.

5. Beschäftigung von Personen, die nicht die britische oder deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 4 Buchstabe a Satz 1 der Anlage nicht erfüllen.

Es bestand Einvernehmen darüber, daß nur deutsche Hersteller Personen beschäftigen dürfen, die – ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Geltungsbereich des Abkommens zu haben – zum deutschen Kulturkreis gehören. Hierzu sind sie nach deutschem Recht bereits berechtigt. Da jedoch mangels Erfahrung nicht gesagt werden kann, auf welche Weise dies nach dem Abkommen in der Praxis geschehen wird, wurde vereinbart, daß diese Bestimmung der Anlage einer späteren Überprüfung offensteht.

Die beiden Delegationen erörterten die Auslegung des Ausdrucks „in Ausnahmefällen“ in Absatz 4 Buchstabe a Satz 2 der Anlage. Sie gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß dieser Ausdruck bedeutet, daß die Beschäftigung von Personen, die nicht britische oder deutsche Staatsangehörige oder Bewohner eines der beiden Staaten sind, nur genehmigt wird, wenn dies mit den geltenden Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis in den Staaten der Vertragsparteien in Einklang steht und die Beschäftigung solcher Personen entweder notwendig ist, um den Erfordernissen des Drehbuchs zu entsprechen oder wenn sie für den wirtschaftlichen Erfolg des in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films unerlässlich ist.

Die britische Delegation stellte fest, daß die Anwendung dieser Kriterien auf einen Regisseur nur äußerst selten gerechtfertigt wäre und auch dann nur, wenn der deutsche Hersteller die größere finanzielle Beteiligung erbringt. Es wurde vereinbart, daß der praktischen Anwendung dieses Punktes bei der Erneuerung des Abkommens nach Ablauf von drei Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

6. Originalaufnahmen in Drittstaaten

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß die Genehmigung für Originalaufnahmen in einem Drittstaat nicht allein wegen Herrichtung von Kulissen und technischer Vorbereitung des Geländes für solche Aufnahmen verweigert werden solle; die Genehmigung für Originalaufnahmen solle jedoch nicht erteilt werden, wenn es um den Bau von Dekorationen oder Kulissen gehe. Probekopien von Aufnahmen können in dem Drittstaat entwickelt werden.

7. Einnahmen

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß grundsätzlich die Einnahmen aus dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland dem britischen Hersteller und die Einnahmen aus der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und Österreich dem deutschen Hersteller zufließen sollen und daß die Aufteilung der Einnahmen aus dritten Märkten dem proportionalen Anteil jedes Herstellers an der Gesamtinvestition entsprechen soll. Diese Aufteilung der Einnahmen aus dritten Märkten kann entweder durch eine geographische Teilung der Exportmärkte oder durch Aufteilung der Gesamteinnahmen oder durch eine Kombination beider Methoden erfolgen.

8. Investitionen in Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden

Im Zusammenhang mit Absatz 11 der Anlage gaben beide Delegationen ihre Ansicht zu Protokoll, daß grundsätzlich die Investitionsleistungen der beiden Hersteller spätestens 60 Tage nach Lieferung des fertiggestellten Films voll erbracht worden sein sollen.

9. Benachrichtigung über die Herstellung von Internegativen

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß für die Zwecke des Absatzes 14 der Anlage der Koproduktionsvertrag bestimmen soll, daß ein Hersteller entweder den anderen benachrichtigt, wenn zur Auswertung des Films ein Internegativ in einer anderen Sprache als der der Vertragsparteien hergestellt werden soll, oder daß er die Kopieranstalt, die das Originalnegativ aufbewahrt, anweist, diese Benachrichtigung vorzunehmen oder die Zustimmung des anderen Herstellers einzuholen.

10. Ausgleichsbestimmungen

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß in einem Zeitraum von drei Jahren ein annäherndes Gleichgewicht erzielt werden soll und daß spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens der Stand dieses Gleichgewichts bei Anträgen berücksichtigt werden soll. Sie gaben ferner einvernehmlich zu Protokoll, daß bei der Durchführung des Absatzes 16 Buchstabe b der Anlage das Gleichgewicht anhand der Kopieranstalten insgesamt getätigten Ausgaben berechnet werden soll.

11. Verfahren

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß die zuständigen Behörden beider Staaten Gemeinschaftsproduktionsvorhaben nur auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Staats mit der größeren Beteiligung prüfen. Die zuständigen Behörden werden vom Antragsteller ausführliche Angaben und Informationen anfordern und hierbei wie folgt verfahren:

1. Die beiden zuständigen Behörden werden sich gegenseitig über jeden Antrag auf eine Gemeinschaftsproduktion unterrichten und einander die erforderlichen Unterlagen zuleiten, damit sie zu einer abschließenden Beurteilung kommen können. Sie werden einander so früh wie möglich vor Beginn der Dreharbeiten etwaige Einwände gegen eine Anerkennung mitteilen.

2. Notwendige Unterlagen sind:
 - a) ein Drehbuch oder eine ausführliche Inhaltsangabe;
 - b) der Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte an dem dem Film zugrunde liegenden Stoff oder eine entsprechende Option;
 - c) der vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden geschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag und zwar das unterzeichnete und paraphierte Original mit drei Durchdrucken;
 - d) der Finanzierungsplan;
 - e) ein Verzeichnis (in dreifacher, von den Vertragspartnern des Gemeinschaftsproduktionsvertrags unterzeichneter Ausfertigung) des technischen und künstlerischen Personals mit Angabe der Staatsangehörigkeit und der für die Schauspieler vorgesehenen Rollen;
 - f) der Drehplan mit Angabe der Aufnahmedauer (sowohl für Atelier- als auch für Außenaufnahmen) und der Aufnahmeorte;
 - g) ein detaillierter Kostenvoranschlag in zweifacher Ausfertigung.
3. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen anfordern.
4. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und im Vereinigten Königreich in englischer Sprache mit Übersetzung vorgelegt.
5. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:
 - a) den Filmtitel;
 - b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers;
 - c) den Namen des Drehbuchautors oder, falls der Film auf einem literarischen Werk beruht, den Namen des Bearbeiters;
 - d) den Namen des Regisseurs;
 - e) die Höhe der Beiträge der beiden Hersteller, und zwar sowohl zum ursprünglichen Etat als auch zu etwaigen Mehrkosten, sowie die Termine, an denen die Beiträge zu leisten sind;
 - f) die Aufteilung der Einnahmen;
 - g) eine Regelung für den Fall, daß der Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt oder die Genehmigung zur Auswertung oder Freigabe des Films im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates verweigert wird;
 - h) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt;
 - i) die zwischen den Herstellern vereinbarten Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Film in Hoheitsgebieten außerhalb des Vereinigten Königreichs und der Republik Irland, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und Österreichs verkauft wird oder Lizenzen erhält.
6. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann auch nach Stellung eines Antrages auf Anerkennung, jedoch vor Beendigung der Filmarbeiten, geändert werden. In Ausnahmefällen können die im Vertrag genannten Hersteller gewechselt werden. Alle Änderungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.
7. Um eine gegenseitige Koordinierung sicherzustellen, werden sich die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien regelmäßig in schriftlicher Form über die Erteilung, Verweigerung, Änderung oder Rücknahme von Anerkennungsbescheiden für Gemeinschaftsproduktionen konsultieren. Ein Antrag wird von einer zuständigen Behörde nicht ohne vorherige Konsultation der anderen abgelehnt.

12. Exporte, Filmfestivals

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich folgendes zu Protokoll:

- a) soll ein Film in einem dritten Staat exportiert werden, in dem Einfuhrbeschränkungen gelten, oder
- b) soll ein Film auf einem internationalen Filmfestival gezeigt werden und ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Nationalität des Films,

so soll der Film grundsätzlich auf das Einfuhrkontingent desjenigen Staats angerechnet beziehungsweise dem Staat zugeschrieben werden, der die größere finanzielle Beteiligung an dem Film hatte. Sind die finanziellen Beteiligungen gleich groß, so ist die Staatsangehörigkeit des Herstellers entscheidend, der den Regisseur gestellt hat. Treten Schwierigkeiten auf, so konsultieren die beiden zuständigen Behörden einander, um die Ausfuhr des Films in den Drittstaat beziehungsweise die Teilnahme des Films an dem Festival zu erleichtern.

13. Fernsehrechte

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß die Übertragung von Rechten an einem in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Film auf Fernsehgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Vereinigten Königreich den im betreffenden Staat geltenden rechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen unterliegen sollte.

14. Anwendung dieser vereinbarten Niederschrift

Die beiden Delegationen gaben einvernehmlich zu Protokoll, daß die Bestimmungen dieser vereinbarten Niederschrift vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an angewendet werden sollen. Jede der beiden Delegationen kann jederzeit den Wunsch notifizieren, diese Bestimmungen zu ändern oder von ihnen zurückzutreten; in diesem Falle werden so rasch wie möglich Verhandlungen über eine neue vereinbarte Niederschrift aufgenommen.

15. Sprache

Der deutsche und der englische Wortlaut dieser vereinbarten Niederschrift sind gleichermaßen verbindlich.